

Neue Vollmachten der Ortsoberhirten

Kurz vor dem Ende der 2. Sitzungsperiode des gegenwärtigen Konzils hat Papst Paul VI. zur Erhöhung des bischöflichen Ansehens und zur Erleichterung des bischöflichen Hirtenamtes, wie er schreibt, durch das *Motuproprio* „*Pastorale munus*“ vom 30. 11. 1963 den Ortsoberhirten 40 Vollmachten übertragen, die im Folgenden mitgeteilt werden, da sie auch im ordensrechtlichen Bereich aktuell sind.

Diese Vollmachten stehen dem residierenden Bischof, dem Apostolischen Vikar, dem Apostolischen Präfekten, dem für dauernd bestellten Apostolischen Administrator, dem *Abbas nullius* und dem *Prälat nullius* zu. Die vorgenannten Oberhirten sind berechtigt, die nachfolgenden Vollmachten auch ihrem Generalvikar (bzw. *Vicarius Delegatus*), ihren Bischofskoadjutoren und ihren Weihbischofen zu delegieren. Es handelt sich um folgende Vollmachten:

1. bis zur Dauer eines Monats den rechtmäßigen Gebrauch von Reskripten und Indulgenzen des Hl. Stuhles zu verlängern, wenn deren Geltungszeit abgelaufen und nicht zeitig genug um deren Verlängerung nachgesucht worden ist;
2. wegen Priestermangels die Bination an Werktagen und auch die Trination an Sonn- und gebotenen Feiertagen zu erlauben, wenn es von einer wirklichen seelsorgerlichen Notwendigkeit gefordert ist;
3. binierenden und trinierenden Priestern zu gestatten, daß sie in flüssiger Form etwas zu sich nehmen, auch wenn der zeitliche Abstand von einer Stunde zur Meßfeier nicht mehr eingehalten werden kann;
4. aus gerechtem Grund die Meßfeier zu jeder Tagesstunde und die Kommunion-austeilung am Abend zu gestatten;
5. kranken, insbesondere sehschwachen Priestern zu erlauben, daß sie die Votivmesse von der Muttergottes oder die Requiemmesse feiern;
6. die gleiche Erlaubnis völlig erblindeten Priestern zu gewähren, mit der Auflage jedoch, daß ein anderer Priester oder ein Diakon bei der Messe assistiere;
7. die Meßfeier außerhalb des Gotteshauses, jedoch an einem geziemenden Ort (niemals in einem Schlafgemach), zu gestatten; für den Einzelfall darf dies aus gerechtem Grund, auf die Dauer nur aus einem schwerwiegenden Grund erlaubt werden; ein konsekrierter Altarstein ist gefordert;
8. die Meßfeier auf dem Schiff zu gestatten;
9. statt des Altarsteines das sog. Antimensium der Griechen oder ein vom Bischof geweihtes Leinentuch, in dessen rechter Ecke Märtyrerreliquien eingenäht sind, zu gewähren;
10. kranken oder alten Priestern die Meßfeier zu Hause (niemals in einem Schlafgemach) zu gestatten, und zwar für alle Tage, auch für die Festtage, notfalls mit der besonderen Erlaubnis, sitzend zu zelebrieren;
11. Stiftungsmessen zu reduzieren, wenn die Einkünfte des Stiftungskapitals gemindert sind;
12. den Seelsorgern von Kranken- und Waisenhäusern sowie Haftanstalten zu gestatten, daß sie, wenn der Pfarrer abwesend ist, Gläubigen in Todesgefahr das Sakrament der Firmung spenden;
13. die Beichtväter zu ermächtigen, daß sie im Bußsakrament Gläubige von allen

- reservierten Sünden absolvieren, ausgenommen einzig die verleumderische Anzeige gemäß can. 2363;
14. ausgewählte Beichtväter zu ermächtigen, daß sie im Bußsakrament von allen Zensuren, auch vorbehaltenen Zensuren, lossprechen können, ausgenommen jedoch 1. die durch Spruch oder Urteil verhängten Zensuren, 2. die dem Hl. Stuhl in ganz besonderer Weise vorbehaltenen Zensuren, 3. die wegen Verletzung des Geheimnisses des Hl. Offiziums verwirkten Zensuren, 4. die Exkommunikation, welche verheiratete Majoristen und deren Frauen verwirken, solange dieselben zusammenleben;
 15. bis zu 6 Monaten vom geforderten Weihealter zu dispensieren;
 16. Weihekandidaten, deren Eltern oder ein Elternteil nichtkatholisch sind, von diesem Hindernis zu dispensieren;
 17. bereits geweihte Kleriker unter gewissen Voraussetzungen von den gemäß can. 985 aus Vergehen entstehenden Irregularitäten zu befreien;
 18. höhere Weihens außerhalb der Kathedrale und außerhalb den kanonischen Weihezeiten, auch an Werktagen, zu erteilen, wenn es seelsorgerlich nützlich erscheint;
 19. von allen Eehindernissen niederen Grades (vgl. can. 1042 § 2) zu dispensieren;
 20. von den Eehindernissen der Konfessions- und der Religionsverschiedenheit zu dispensieren, unter Einhaltung der Vorschriften der cc. 1061—1064;
 21. bei Konsensfortdauer jene Ehen in der Wurzel zu heilen, welche auf Grund eines Hindernisses niederen Grades oder auf Grund mangelnder Form ungültig sind;
 22. bei Konsensfortdauer selbst jene Ehen in der Wurzel zu heilen, die auf Grund des Hindernisses der Religionsverschiedenheit ungültig sind;
 23. bei Anwendung des Privilegium Paulinum hinsichtlich der gebotenen Interpellationen des ungetauften Ehepartners Dispensen zu gewähren;
 24. die Verpflichtung der Cathedral- und Kollegiatkapitel zur gemeinsamen Verrichtung des Offiziums zu reduzieren;
 25. einzelne Kanoniker zum Zwecke der Seelsorge, des Lehramtes oder des Apostolats von der Chorverpflichtung zu befreien;
 26. die Brevierpflicht für Kleriker wegen Sehschwäche oder aus einem anderen Grund zu kommutieren, entweder in den Drittel eines Rosenkranzes oder in andere Gebete;
 27. in Einzelfällen oder vorübergehend den Generalvikar oder einen anderen in besonderer Stellung befindlichen Geistlichen zu beauftragen, Altarsteine, Kelche und Patenen zu konsekrieren;
 28. Minoristen, Laien aus dem Ordensstand und frommen Frauen zu gestatten, die Erstwäsche von Pallen, Korporalien und Purifikatorien vorzunehmen;
 29. jene Vollmachten und Privilegien zu gebrauchen, welche den Ordensleuten zugunsten der Gläubigen zustehen, welche in der Diözese eine Niederlassung haben;
 30. Priester zu ermächtigen, daß sie mit den vorgeschriebenen Riten Kreuzwegstationen errichten, auch im Freien, mit der Möglichkeit, daß alle Ablässe gewonnen werden können, welche für die Kreuzwegandacht gewährt worden sind; diese

Vollmacht allerdings darf nicht im Bereich einer Pfarrei ausgeübt werden, in welchem sich das Kloster von Ordensleuten befindet, welchen vom Hl. Stuhl das Privileg der Kreuzwegerrichtung gewährt worden ist;

31. in das Seminar auch Unehelichgeborene aufzunehmen, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, ausgenommen jedoch Bewerber, die aus einem ehebrecherischen oder sakrilegischen Verhältnis geboren sind;

32. die Erlaubnis zu erteilen, daß aus gegebenem Grund Kirchengut veräußert, verpfändet, hypothekarisch belastet, verpachtet, in Erbpacht vergeben werde und daß juristische Persönlichkeiten des kirchlichen Rechts Schuldverpflichtungen eingehen; bis zu welcher Geldsumme diese Erlaubnis gewährt werden kann, wird auf Vorschlag der nationalen oder regionalen Bischofskonferenz der Hl. Stuhl festsetzen;

33. den ordentlichen Beichtvater von Klosterfrauen bis zu fünf Triennien zu bestellen, wenn mangels geeigneter Priester anders nicht vorgesorgt werden kann oder der größere Teil der Klosterfrauen in geheimer Abstimmung für die weitere Bestellung des Beichtvaters stimmt; bei dieser Abstimmung sind auch jene Klosterfrauen stimmberechtigt, die sonst kein Stimmrecht besitzen; für jene Klosterfrauen, die abweichender Meinung sind, muß ein anderer Beichtvater bestellt werden;

34. aus gegebenem Grund die päpstliche Klausur von Nonnenklöstern zu betreten, die in der Diözese gelegen sind, und aus gerechtem und wichtigem Grund zu erlauben, daß andere die Klausur betreten und Nonnen die Klausur verlassen, und zwar jeweils für die Zeit, die nötig ist;

35. auf Bitten des Ordensoberen von dem Hindernis der Zugehörigkeit zu einer nichtkatholischen Sekte zum Zweck des Klostereintritts zu befreien;

36. auf Bitten des Ordensoberen zum Zwecke des Ordenseintritts vom Hindernis der unehelichen Geburt jene zu dispensieren, welche das Priestertum anstreben oder auch solche, denen wegen unehelicher Geburt auf Grund der Konstitutionen die Aufnahme versagt ist; in keinem Fall können jedoch solche dispensiert werden, die aus einem ehebrecherischen oder sakrilegischen Verhältnis stammen;

37. auf Bitten des Ordensoberen ganz oder teilweise die Mitgift zu erlassen, welche von Postulantinnen in einem Nonnenkloster oder in einem anderen Verband, auch einem solchen des päpstlichen Rechts, verlangt wird;

38. den Übertritt von einem klösterlichen Verband des bischöflichen Rechts in den anderen zu gestatten;

39. einzelne Ordensleute aus der Diözese zu verweisen unter folgenden Voraussetzungen: 1. es muß ein sehr schwerer Grund maßgeblich sein, 2. der höhere Ordensobere hat trotz Aufforderung es unterlassen, Abhilfe zu schaffen, 3. die Angelegenheit ist sofort dem Hl. Stuhl zu berichten;

40. persönlich oder durch andere kluge und geeignete Männer einzelnen Untergebenen die Erlaubnis zu gewähren, daß sie verbotene Bücher und Zeitschriften lesen und — unter Beachtung entsprechender Vorsichtsmaßregeln — aufbewahren, einschließlich jener Druckerzeugnisse, welche die Häresie oder das Schisma bewußt verteidigen oder die Grundlagen der Religion zu erschüttern beabsichtigen; diese Erlaubnis jedoch darf nur jenen gewährt werden, welche verbotene Bücher und Zeitschriften lesen müssen entweder von Amts wegen oder studienhalber oder zur Widerlegung derselben.